

TE OGH 2013/11/27 50b198/13y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Danzl als Vorsitzenden, die Hofrätinnen Dr. Hurch und Dr. Lovrek sowie die Hofräte Dr. Höllwerth und Mag. Wurzer als weitere Richter in der Grundbuchsache des Antragstellers Amt der K***** Landesregierung, *****, vertreten durch Mag. Alexander Todor-Kostic, Mag. Silke Todor-Kostic, Rechtsanwälte in Velden am Wörthersee, wegen Verbücherung nach den §§ 15 ff LiegTeilG ob der EZ ***** GB *****, über den Revisionsrekurs der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landesgerichts Klagenfurt als Rekursgericht vom 5. September 2013, GZ 3 R 150/13p-7, womit infolge Rekurses des Mag. H*****, der Beschluss des Bezirksgerichts Feldkirchen vom 4. Juni 2013, TZ 1270/13, abgeändert wurde, denDer Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Danzl als Vorsitzenden, die Hofrätinnen Dr. Hurch und Dr. Lovrek sowie die Hofräte Dr. Höllwerth und Mag. Wurzer als weitere Richter in der Grundbuchsache des Antragstellers Amt der K***** Landesregierung, *****, vertreten durch Mag. Alexander Todor-Kostic, Mag. Silke Todor-Kostic, Rechtsanwälte in Velden am Wörthersee, wegen Verbücherung nach den Paragraphen 15, ff LiegTeilG ob der EZ ***** GB *****, über den Revisionsrekurs der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landesgerichts Klagenfurt als Rekursgericht vom 5. September 2013, GZ 3 R 150/13p-7, womit infolge Rekurses des Mag. H*****, der Beschluss des Bezirksgerichts Feldkirchen vom 4. Juni 2013, TZ 1270/13, abgeändert wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Rekursgericht wies den auf §§ 15 ff LiegTeilG gegründeten Antrag des Antragstellers auf Bewilligung der „lastenfreien Abschreibung Teilfläche(n) aus Gst 377/1, 377/2 und 378 (aus der EZ ***** GB *****) nach EZ *****, Einbeziehung in die Gst 1784/1“ mit der Begründung ab, dass aus dem Antrag nicht hervorgehe, welche Trennstücke in welchem Ausmaß aus den einzelnen Grundstücken abgeschrieben werden sollten. Dabei handle es sich um einen nicht verbesserungsfähigen Inhaltsmangel.Das Rekursgericht wies den auf Paragraphen 15, ff LiegTeilG gegründeten Antrag des Antragstellers auf Bewilligung der „lastenfreien Abschreibung Teilfläche(n) aus Gst 377/1, 377/2 und 378 (aus der EZ ***** GB *****) nach EZ *****, Einbeziehung in die Gst 1784/1“ mit der Begründung ab, dass aus dem Antrag nicht hervorgehe, welche Trennstücke in welchem Ausmaß aus den einzelnen Grundstücken abgeschrieben werden sollten. Dabei handle es sich um einen nicht verbesserungsfähigen Inhaltsmangel.

Den Revisionsrekurs erklärte das Rekursgericht mit der Begründung für zulässig, dass Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur Frage fehle, wie genau Trennstücke, die nach den §§ 15 ff LiegTeilG ab- und zugeschrieben werden

sollten, zu bezeichnen seien und ob eine mangelnde Bezeichnung einen nach § 82a GBG verbesserbaren Formmangel darstelle. Den Revisionsrekurs erklärte das Rekursgericht mit der Begründung für zulässig, dass Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur Frage fehle, wie genau Trennstücke, die nach den Paragraphen 15, ff LiegTeilG ab- und zugeschrieben werden sollten, zu bezeichnen seien und ob eine mangelnde Bezeichnung einen nach Paragraph 82 a, GBG verbesserbaren Formmangel darstelle.

Rechtliche Beurteilung

Der Revisionsrekurs des Antragstellers ist - entgegen den dem Obersten Gerichtshof nicht bindenden (§ 71 Abs 1 AußStrG iVm § 126 Abs 2 GBG) Ausspruch des Rekursgerichts - nicht zulässig. Das ist wie folgt kurz (§ 71 Abs 3 AußStrG iVm § 126 Abs 2 GBG) zu begründen: Der Revisionsrekurs des Antragstellers ist - entgegen den dem Obersten Gerichtshof nicht bindenden (Paragraph 71, Absatz eins, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 126, Absatz 2, GBG) Ausspruch des Rekursgerichts - nicht zulässig. Das ist wie folgt kurz (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 126, Absatz 2, GBG) zu begründen:

1. Der Oberste Gerichtshof hat in der bereits vom Rekursgericht zutreffend zitierten Entscheidung⁵ Ob 223/11x (immolex 2012/63 [Klein] = Zak 2012/300, 153; RIS-Justiz RS0127671) ausführlich zu den Anforderungen an einen - auch hier zu beurteilenden - Antrag im Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG idF der Grundbuchs-Novelle 2008 (GB-Nov 2008 BGBl I 2008/100) Stellung bezogen: Danach muss der Antragsteller die aufgrund der Anlage vorzunehmenden Grundbucheintragungen selbst verbal beschreiben. Er darf nicht bloß auf den Anmeldungsbogen verweisen. Das Grundbuchsgericht soll sich nach dem Willen des Gesetzgebers die Grundbucheintragungen, die durch die Anlage verursacht und aus dem Anmeldungsbogen samt Beilagen ersichtlich sind, nicht mehr selbst erarbeiten müssen; diese müssen bereits durch den von der Vermessungsbehörde beurkundeten Antrag vorgegeben sein. 1. Der Oberste Gerichtshof hat in der bereits vom Rekursgericht zutreffend zitierten Entscheidung⁵ Ob 223/11x (immolex 2012/63 [Klein] = Zak 2012/300, 153; RIS-Justiz RS0127671) ausführlich zu den Anforderungen an einen - auch hier zu beurteilenden - Antrag im Verfahren nach den Paragraphen 15, ff LiegTeilG in der Fassung der Grundbuchs-Novelle 2008 (GB-Nov 2008 BGBl I 2008/100) Stellung bezogen: Danach muss der Antragsteller die aufgrund der Anlage vorzunehmenden Grundbucheintragungen selbst verbal beschreiben. Er darf nicht bloß auf den Anmeldungsbogen verweisen. Das Grundbuchsgericht soll sich nach dem Willen des Gesetzgebers die Grundbucheintragungen, die durch die Anlage verursacht und aus dem Anmeldungsbogen samt Beilagen ersichtlich sind, nicht mehr selbst erarbeiten müssen; diese müssen bereits durch den von der Vermessungsbehörde beurkundeten Antrag vorgegeben sein.

2. Die inhaltlichen Erfordernisse eines Grundbuchsgesuchs ergeben sich insbesondere aus den §§ 84 f GBG. Dabei ist nach § 85 Abs 2 GBG im Begehren genau anzugeben, was im Grundbuch eingetragen werden soll. Als Grundsatz gilt, dass ein Antrag jegliche Verwechslung des Eintragungsobjekts und eine Fehlinterpretation des Begehrens ausschließen und dem allgemeinen Interesse an der Beibehaltung standardisierter Regeln über Form, Aufbau und Inhalt des grundbücherlichen Informationssystems jedenfalls so weit Rechnung tragen muss, dass dem Grundbuchsgericht ohne besonderen Aufwand eine Beschlussfassung iSd § 98 GBG möglich ist (vgl RIS-Justiz RS0061025). Insoweit ist der in § 98 GBG angeführte wesentliche Inhalt eines Grundbuchsbeschlusses auch für die Frage des Inhalts des Grundbuchsgesuchs maßgebend (RIS-Justiz RS0061013 [T1]). 2. Die inhaltlichen Erfordernisse eines Grundbuchsgesuchs ergeben sich insbesondere aus den Paragraphen 84, f GBG. Dabei ist nach Paragraph 85, Absatz 2, GBG im Begehren genau anzugeben, was im Grundbuch eingetragen werden soll. Als Grundsatz gilt, dass ein Antrag jegliche Verwechslung des Eintragungsobjekts und eine Fehlinterpretation des Begehrens ausschließen und dem allgemeinen Interesse an der Beibehaltung standardisierter Regeln über Form, Aufbau und Inhalt des grundbücherlichen Informationssystems jedenfalls so weit Rechnung tragen muss, dass dem Grundbuchsgericht ohne besonderen Aufwand eine Beschlussfassung iSd Paragraph 98, GBG möglich ist (vergleiche RIS-Justiz RS0061025). Insoweit ist der in Paragraph 98, GBG angeführte wesentliche Inhalt eines Grundbuchsbeschlusses auch für die Frage des Inhalts des Grundbuchsgesuchs maßgebend (RIS-Justiz RS0061013 [T1]).

3. An diese Grundsätze der Rechtsprechung, die nach der Entscheidung⁵ Ob 223/11x auch für das Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG gelten, hat sich das Rekursgericht gehalten. Ob aber im konkreten Fall das Gesuch dem sich aus § 85 Abs 2 GBG ergebenden Bestimmtheitsgebot entspricht, stellt typischerweise eine Frage des Einzelfalls dar, der regelmäßig keine erhebliche Bedeutung iSd § 62 Abs 1 AußStrG zukommt (5 Ob 48/08g; RIS-Justiz RS0061013 [T12]). Die Auffassung, dass das völlige Fehlen einer Beschreibung, welche Teilflächen aus den näher bezeichneten Grundstücken

abzuschreiben sind, dem Bestimmtheitsgebot nicht entspricht, ist jedenfalls vertretbar.³ An diese Grundsätze der Rechtsprechung, die nach der Entscheidung 5 Ob 223/11x auch für das Verfahren nach Paragraphen 15, ff LiegTeilG gelten, hat sich das Rekursgericht gehalten. Ob aber im konkreten Fall das Gesuch dem sich aus Paragraph 85, Absatz 2, GBG ergebenden Bestimmtheitsgebot entspricht, stellt typischerweise eine Frage des Einzelfalls dar, der regelmäßig keine erhebliche Bedeutung iSd Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zukommt (5 Ob 48/08g; RIS-Justiz RS0061013 [T12]). Die Auffassung, dass das völlige Fehlen einer Beschreibung, welche Teilflächen aus den näher bezeichneten Grundstücken abzuschreiben sind, dem Bestimmtheitsgebot nicht entspricht, ist jedenfalls vertretbar.

4. Ob der Antrag - wie der Revisionsrekurs meint - iSd § 82a GBG verbesserungsfähig gewesen wäre, bedarf keiner Beantwortung, weil der Antragsteller im Revisionsrekurs eine Verbesserung nicht vorgenommen hat.⁴ Ob der Antrag - wie der Revisionsrekurs meint - iSd Paragraph 82 a, GBG verbesserungsfähig gewesen wäre, bedarf keiner Beantwortung, weil der Antragsteller im Revisionsrekurs eine Verbesserung nicht vorgenommen hat.

5. Mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 62 Abs 1 AußStrG iVm § 126 Abs 2 GBG ist der Revisionsrekurs daher als unzulässig zurückzuweisen.⁵ Mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage iSd Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 126, Absatz 2, GBG ist der Revisionsrekurs daher als unzulässig zurückzuweisen.

Schlagworte

Grundbuchsrecht

Textnummer

E106428

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0050OB00198.13Y.1127.000

Im RIS seit

15.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

28.12.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at